# STATUTEN

**Feuerwehrverein Interlaken - Bödeli**

**3800 Interlaken**

# Statuten des «Feuerwehrverein Interlaken-Bödeli»

## 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Feuerwehrverein Interlaken-Bödeli (FIB)** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich jeweils beim amtierenden Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Im Jahr 1957 wurde der Feuerwehrverein durch Mitglieder des Löschzug 1 der damaligen Feuerwehr Interlaken gegründet. Die Gründung war seinerzeit eine Notwendigkeit, um die Tanzbewilligung für einen Löschzugabend zu erhalten.

## 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ausserdienstliche Pflege der Kameradschaft von aktiven und ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr Bödeli (nachfolgend AdF bezeichnet).

Der Verein unterstützt gemäss seinen Möglichkeiten den Bedarf bei Aktivitäten und Anlässen der AdF. Er handelt dabei im Interesse der Feuerwehr Bödeli und dem Feuerwehrwesen.

Ferner werden Kontakte zu weiteren Feuerwehren im In- und Ausland gepflegt.

## 3 Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszweckes wird jährlich ein Mitgliederbeitrag von CHF 30.- erhoben.

Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

Im Mitgliederbeitrag nicht enthalten sind ungedeckte Kosten besonderer Anlässe, wie z.B. die Löschzugreise.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldet. Eine Rückerstattung ist in keinem Fall möglich.

## 4 Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder werden bezeichnet:

- Normalmitglied
- Ehrenmitglied (mit Doktortitel)

### 4.1 Normalmitglied

Im Sinne des Vereinszwecks (Art 2) gelten als Normalmitglieder aktive und ehemalige AdF (Männer und Frauen) der Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Iseltwald, Bönigen, Därligen und Leissigen.

Als Normalmitglied gelten auch AdF anderer Gemeinden und Nicht-AdF, insofern sie sich mit ausserordentlichen Leistungen für den Feuerwehrverein Interlaken-Bödeli verdient gemacht haben.

Das Mindestalter beträgt 22 Jahre. Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung.

Aufnahmeanträge sind an den Vereinspräsidenten / die Vereinspräsidentin zu richten. Der Antrag erfolgt schriftlich mit Brief, dem offiziellen Formular oder per Homepage des Vereines. Der Antrag muss 10 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

### 4.2 Ehrenmitglied (mit Doktortitel)

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise für die Feuerwehr Bödeli und/oder den Feuerwehrverein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag.

Jedes Ehrenmitglied erhält einen Doktortitel, welcher in Bezug zu seiner Verdienstbarkeit steht. Der Doktortitel wird vom Vorstand ausgesprochen.

## 5 Organisation des Vereins

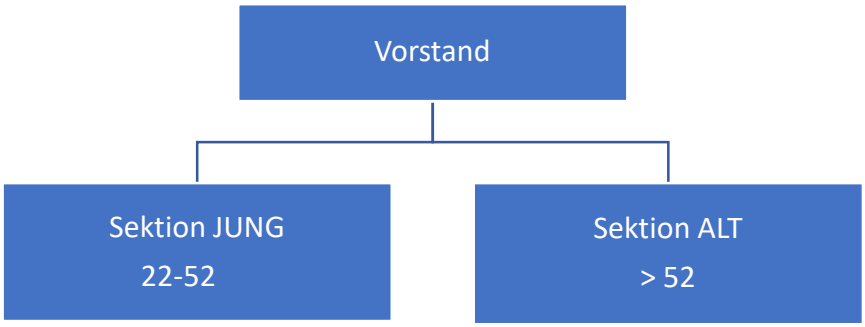


Die Zuordnung der Vereinsmitglieder (Normalmitglieder und Ehrenmitglieder) zu den beiden Sektionen ist einzig über das Alter geregelt und gilt für Frauen und Männer.

Massgebend für die Sektionszuordnung ist das Alter am 1. Januar des entsprechenden Jahres.

Finden getrennte Anlässe statt, orientiert sich das Mitglied des Vorstandes seiner Alterssektion.

Bezeichnungen:

| Sektion / Geschlecht | Mann | Frau |
|---|---|---|
| JUNG | JUNIOR | JUNIORIN |
| ALT | ALTHERR | LADY |

Eine Einteilung nicht seiner Altersgruppe ist nur ausnahmsweise möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Durch die Wahl des Vorstandes werden automatisch der Chef / die Chefin der beiden Sektionen bestimmt.

## 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austretenden besitzen kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben ist mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Aufforderungen zwei nachfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt. Die erloschene Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und protokolliert den Entscheid im Vorstandsprotokoll.

## 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Das Reisekomitee

### 8.1 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind möglich, sofern wichtige Umstände dies erfordern.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 15 Kalendertage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge müssen 30 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden **unentziehbaren** Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschluss zu den Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann **weitere zusätzliche** Traktanden der Vereinsversammlung vorlegen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr.

Für die Statutenbeschlüsse und die Vereinsauflösung gelten strengere Auflagen. Mehr dazu im entsprechenden Kapitel.

## 8.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:

- Der Präsident
- Vizepräsident / Sekretär / Archivar
- Säckelmeister / Materialwart
- Chef Sektion Jung
- Chef Sektion Alt
- Beisitzer Kadermitglied der Feuerwehr Bödeli

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre; sie sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt in der Regel in offener Abstimmung der Vereinsversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Demissionen müssen dem Vorstand jeweils spätestens bis am 31. Januar bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Er beschliesst Ausgaben, die den Betrag von Fr. 500.- nicht übersteigen.

## 8.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt, für eine Amtsdauer von 2 Jahren, 2 Rechnungsrevisoren, die ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar sind. Finden Ersatzwahlen während einer 2-jährigen Amtsdauer statt, so beenden die Gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und die Inventare des Vereins. Sie erstatten der Vereinsversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung.

## 8.4 Das Reisekomitee

Das Reisekomitee ist ein vierköpfiges Gremium.
Diese werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre beschränkt, wobei alle zwei Jahre zwei Mitglieder zum Austritt kommen.

# 9 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines halben Jahres eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende Institution.

## 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 06.05.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuen ersetzen sämtliche bisherige Statuten.

| | |
|---|---|
| Der Präsident | Der Sekretär |
| Ralph Streit | Simon Wohlhauser |